



Vorlage Nr.: V0109/14
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Jahresabschlüsse 2013 der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Die Vertreterinnen/Vertreter der Landeshauptstadt Dresden in den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften werden gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO angewiesen, wie in den Einzelbeschlüssen der Anlage 1 festgelegt, abzustimmen.
2. Die Ergebnisse der Gesellschafter-/Hauptversammlungen zu den Jahresabschlüssen 2013 der Gesellschaften im Konzern Technische Werke Dresden GmbH und der weiteren Beteiligungsgesellschaften werden zur Kenntnis genommen wie in der Anlage 2 aufgeführt.
3. Der Berichtsbericht 2013 der Landeshauptstadt Dresden (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 42a Abs. 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) obliegt die Feststellung der Jahresabschlüsse der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Der Stadtrat kann dabei gemäß § 98 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) den Vertretern/Vertreterinnen der Landeshauptstadt Dresden in den Gesellschafterversammlungen Weisungen erteilen. Die in Anlage 1 aufgeführten Einzelbeschlüsse betreffen Eigengesellschaften der Landeshauptstadt Dresden, deren Jahresabschlussfeststellungen nach Beschlussfassung des Stadtrates gesellschaftsrechtlich umgesetzt werden.

Bei den in Anlage 2 genannten Gesellschaften erfolgten bereits die Feststellungen der Jahresabschlüsse in den Gesellschafterversammlungen. Daher nimmt der Stadtrat diese Beschlüsse nur zur Kenntnis.

Gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO wird mit Anlage 3 der Beteiligungsbericht zum Berichtsjahr 2013 vorgelegt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Eigengesellschaften der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 2 – Gesellschaften im Konzern Technische Werke Dresden GmbH und weitere Beteiligungsgesellschaften

Anlage 3 – Beteiligungsbericht 2013 der Landeshauptstadt Dresden
(mit Einladung Ausschuss FL/SE wird ein gebundenes Druckexemplar verteilt)

Helma Orosz